



Präsident des Deutschen Bundestages  
- Parlamentsekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dagmar Wöhrl**

Parlamentarische Staatssekretärin beim  
Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)1888 615-61 14 od. (0)30 2014-61 14  
FAX +49 (0)1888 615-51 03 od. (0)30 2014-51 03  
E-MAIL dagmar.woehrl@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 22. November 2006

**Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Harald Leibrecht, Gudrun Kopp, Marina Schuster u. a. und der Fraktion der FDP**

**betr.: „Auswirkungen chinesischer Produktpionage für deutsche Unternehmen“  
BT-Drucksache 16/3388**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Die Bundesregierung setzt sich intensiv für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums ein und unternimmt vielfältige Aktivitäten zur Stärkung geistiger Eigentumsrechte. Das Vorgehen orientiert sich dabei an folgenden Grundlinien:

- In Deutschland ist ein im internationalen Vergleich sehr weitgehender rechtlicher Schutz geistiger Eigentumsrechte gewährleistet. Auch bei der Durchsetzung der Gesetze gibt es keine gravierenden Mängel. Möglichkeiten zur weiteren Optimierung des Rechtsrahmens nimmt die Bundesregierung wahr.
- Einen großen Nutzen verspricht sich die Bundesregierung von gebündelten Aktionen auf EU-Ebene und einer Verstärkung der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene. Wichtig ist dabei ein abgestimmtes Vorgehen mit Staaten gleicher Interessenlage (z. B. USA, Japan)

sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern von gefälschten Produkten wie z. B. China.

- Die konkrete Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte ist in erster Linie Aufgabe der geschädigten Unternehmen. Die Bundesregierung begrüßt daher Eigeninitiativen der Wirtschaft und flankiert diese im Bedarfsfall.
- Als Handlungsstrategie für die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in Drittländern steht für die Bundesregierung der Ansatz „Kooperation statt Konfrontation“ im Vordergrund. Grundlage dafür ist die zunehmende Verflechtung der internationalen Handelsströme, die den Schutz dieser Rechte zu einem Anliegen aller am internationalen Handel beteiligten Akteure macht.

### **Frage Nr. 1**

**Besitzt die Bundesregierung Kenntnis von der Produktpionage chinesischer Unternehmen, die damit der deutschen Wirtschaft großen Schaden zufügen?**

### **Antwort:**

Erkenntnisse über strafbare Handlungen gegen fremdes geistiges Eigentum speziell chinesischer Täter in Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach dem „Jahresbericht 2005 China“ des Bundeskriminalamts (BKA) sind in China Straftaten gegen fremdes geistiges Eigentum weit verbreitet. Dabei spielten Produktfälschungen eine große Rolle. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung in der Welthandelsorganisation (WTO) berichtet China auch über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes geistigen Eigentums. Informationen zur Thematik Produktpionage sind daraus jedoch nicht ersichtlich.

Die Bundesregierung ist sich allerdings bewusst, dass Verletzungen geistiger Eigentumsrechte eine immer größere Rolle im internationalen Warenverkehr spielen. Der internationale Handel mit gefälschten Markenprodukten hat in den letzten Jahren dramatische Ausmaße angenommen. Einige Zahlen verdeutlichen dies:

- Die EU-Kommission beziffert den weltweit durch Produkt- und Markenpiraterie entstehenden Schaden auf 120 – 370 Mrd. Euro pro Jahr.
- Der Wert vom deutschen Zoll beschlagnahmter Pirateriewaren betrug 2005 ca. 215 Mio. Euro und hat sich gegenüber 2004 um 50% erhöht.

- Etwa 60% der aufgegriffenen gefälschten Markenartikel stammen aus Asien, allein 35% aus China (2003 noch 13%).
- Die Beschlagnahme nachgeahmter Waren durch die EU-Zollverwaltungen verzeichnete von 1998 bis 2004 einen Anstieg um fast 1000%.

### **Frage Nr. 2**

**Wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung bezüglich der Produktpionage auf deutschem Boden ?**

#### **Antwort:**

Die bestehenden Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums bieten bereits heute gute Voraussetzungen, um gegen die Verletzung geistigen Eigentums auf deutschem Boden vorgehen zu können. Zum Beispiel ist der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) strafbar (nähere Erläuterungen in Antwort zu Frage 14.)

Mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der Position der Rechteinhaber beabsichtigt die Bundesregierung, ein Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in die parlamentarische Beratung zu bringen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ein Kläger künftig auch von Dritten, die nicht selbst Rechtsverletzer sind, Auskünfte verlangen kann, wenn die zugrunde liegende Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß erfolgte. Dadurch soll es noch besser gelingen, an die Hintermänner von Rechtsverletzungen heranzukommen.

### **Frage Nr. 3**

**Hat die Bundesregierung entsprechende Beschwerde bei der WTO eingelegt ?**

#### **Antwort:**

Im Bereich des WTO-Streitbeilegungsverfahrens ist die EU zuständig für Anträge auf Konsultationen bzw. Einsetzung eines Panels.

Im Bereich Produktpionage auf deutschem Boden ergibt sich aus den WTO-Regeln kein Ansatzpunkt für die Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung und auch die EU in ständigem Dialog mit der chinesischen Seite zum Thema Schutz geistigen Eigentums stehen. Die koopera-

tive Zusammenarbeit erscheint aus heutiger Sicht Erfolg versprechender als ein konfrontativer Ansatz.

#### **Frage Nr. 4**

**Wenn nein, warum nicht ?**

#### **Antwort:**

S. Antwort zu Frage 3.

#### **Frage Nr. 5**

**Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit des offiziellen Streitschlichtungsgremiums DSB (Dispute Settlement Body), das bereits in über 300 Fällen angerufen wurde?**

#### **Antwort:**

Das Streitbeilegungsverfahren ist in einzelnen Teilbereichen verbesserungswürdig, stellt aber aus Sicht der Bundesregierung insgesamt als „Kronjuwel“ der WTO ein Kernelement zur Schaffung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem dar. Es ist das weltweit erste obligatorische Verfahren zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten und zeichnet sich nicht zuletzt durch seine große Akzeptanz unter den WTO-Mitgliedern aus.

#### **Frage Nr. 6**

**Welche konkreten Ergebnisse hat der DSB bislang geliefert ?**

#### **Antwort:**

Die vom DSB angenommenen Panelberichte werden auf der Webseite der WTO veröffentlicht ([www.wto.org](http://www.wto.org)). Zum Thema Geistiges Eigentum/Produktpiraterie hat es nach hiesiger Kenntnis bislang keine Streitbeilegungsverfahren gegeben.

#### **Frage Nr. 7**

**Hat sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für entsprechende gemeinsame Initiativen Europas zum Schutz des geistigen Eigentums bemüht ?**

#### **Antwort:**

Die Bundesregierung unterstützt die vielfältigen Maßnahmen der EU zur Verbesserung des Schutzes geistigen Eigentums auf internationaler Ebene. Beispielhaft seien folgende Aktivitäten

- EU-Strategie zur „Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in Drittstaaten“ aus 2004, die auf verstärkten politischen Dialog, technische Unterstützung und Zusammenarbeit mit Ländern abzielt, die als Quelle bzw. Transitland für gefälschte Produkte gelten;
- Ende 2005 vorgelegter Aktionsplan zur Intensivierung der europäischen Zollarbeit bei der Bekämpfung von Produktpiraterie. Ziele sind v. a. eine bessere Zusammenarbeit der Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten untereinander, bessere Ausbildung der Zöllner und die bessere Ausnutzung des Europäischen Zollinformationssystems;
- 2004 von der EU-Kommission eingerichtetes Dialogforum mit China zum geistigen Eigentum. Damit soll China auf kooperativem Weg zu mehr Engagement bei der Bekämpfung von Produktpiraterie bewegt werden.
- Durchführung einer für 2007 geplanten internationalen, von der EU-Kommission finanzierten Zollkontrolloperation mit deutscher Beteiligung. Eingebunden werden sollen die Zollverwaltungen u. a. von Kambodscha, China, Indonesien, Japan, Korea, Laos, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam sowie Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Im Rahmen der deutschen EU-Präsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2007 wird die Bundesregierung das Thema Schutz Geistigen Eigentums - wie im Präsidentschaftsprogramm vorgesehen - intensiv verfolgen. Die Bundesregierung unterstützt die Ausführungen in der im Oktober 2006 veröffentlichten Mitteilung der EU-Kommission „EU-China; engere Partnerschaft und wachsende Verantwortung“.

### **Frage Nr. 8**

**Hat die Bundesregierung die offenbar auch von offizieller chinesischer Seite unterstützten Aktivitäten zur Produktpionage in bilateralen Gesprächen mit der VR China zur Sprache gebracht ?**

### **Antwort:**

Die Bundesregierung hat keine Hinweise, dass die chinesische Regierung Aktivitäten zur Produktpionage unterstützt.

Allerdings ist eine rasche Technologisierung der chinesischen Wirtschaft Bestandteil der politischen Agenda und Ziel des laufenden 11. Fünfjahresprogramms der chinesischen Regierung. Ein

Mittel ist der Technologietransfer aus dem Ausland, z. B. Zwang zu Joint Ventures, zur Zusammenarbeit mit chinesischen Design-Instituten oder Auflagen, einen bestimmten Anteil der Produktion durch lokale Fertigung zu decken. Die chinesische Regierung bestreitet jedoch, dass es sich dabei um einen von staatlicher Seite erzwungenen Technologietransfer handelt.

Die Bundesregierung nutzt alle bilateralen Gespräche, um eine bessere Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte anzumahnen und sich gegen erzwungenen Technologietransfer zu wenden.

Beispiele:

- China-Besuch von Bundeskanzlerin Dr. Merkel und Bundesminister Glos im Mai 2006.
- Deutschlandbesuch des chinesischen Ministerpräsidenten Wen Jiabao.
- Deutschlandbesuch der chinesischen Justizministerin Wu Aiying im Oktober 2006 und Unterzeichnung einer neuen Zweijahresvereinbarung zwischen den beiden Justizministerinnen. China-Reise von Bundesministerin Zypries im Mai 2006.
- Teilnahme Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Schauerte am „Forum zum Schutz Geistigen Eigentums“ im April 2006 in Peking. Für 2007 ist eine Folgekonferenz in Deutschland geplant.
- Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung von PStS Schauerte mit dem chinesischen Handelsministerium über die Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit zur Stärkung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte.
- Der Schutz geistigen Eigentums ist ein zentrales Thema im deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog.

Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus Initiativen der deutschen Wirtschaft oder deutscher Wirtschaftsverbände, sich in Zusammenarbeit mit ihren chinesischen Geschäftspartnern um eine bessere Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte zu bemühen. Als Beispiel sei ein in diesem Jahr zwischen dem Gesamtverband Mode und Textil (CGTF) und dem China National Textile Apparel Council (CNTAC) geschlossenes Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums genannt. Darin werden Verletzungen des geistigen Eigentums ausdrücklich verurteilt und die Verbände verpflichten sich, den Schutz geistigen Eigentums durch ihre nationale und internationale Lobbyarbeit zu fördern. Das Abkommen enthält unter anderem eine Verpflichtung der beiden Verbände, die Ausstellung gefälschter Waren auf Messen sowohl in Deutschland als auch in China zu unterbinden.

**Frage Nr. 9****Welche Erklärungen werden von chinesischer Seite gegeben?****Antwort:**

Die chinesische Regierung verweist auf die zahlreichen Aktivitäten der Zentralregierung, den Aktionsplan zum Schutz geistiger Eigentumsrechte aus dem Frühjahr 2006 und den festen Willen der Zentralregierung, den effektiven Schutz geistiger Eigentumsrechte in China zu verbessern. Dies brauche aber noch Zeit. Vor allem in den Provinzen gebe es Probleme bei der Umsetzung der geltenden Gesetze.

**Frage Nr. 10****Welche Entschädigungen können deutsche Unternehmen erwarten?****Antwort:**

In Deutschland löst die fahrlässige und vorsätzliche Verletzung gewerblicher Schutzrechte Schadensersatzansprüche aus, § 14 Abs. 6 Markengesetz (MarkenG), § 139 Abs. 2 Patentgesetz (PatG), 24 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz (Gebrauchsmustergesetz) (Gebrauchsmustergesetz) (Gebrauchsmustergesetz) und § 42 Abs. 2 Geschmacksmustergesetz (Geschmacksmustergesetz) (Geschmacksmustergesetz). Die Höhe des zu ersetzenden Schadens beläuft sich nach Wahl des Verletzten entweder auf den Gewinn, den der Verletzer durch seine Verletzungshandlung erzielt hat, oder auf die Summe, die unter Kaufleuten als Lizenz für die Benutzung des verletzten Schutzrechts vereinbart worden wäre.

Im Jahr 2005 wurden erstmals chinesische Firmen in China zu – wenn auch geringen – Schadensersatzzahlungen wegen des Vertriebs gefälschter Markenprodukte in Peking verurteilt. Dies wird allgemein als Fortschritt bei der Bekämpfung von Produktfälschungen angesehen.

**Frage Nr. 11****Welche Maßnahmen können implementiert werden, um die großen Verluste deutscher Unternehmen zu minimieren?****Antwort:**

S. Antwort zu Frage 10.

**Frage Nr. 12**

**Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, Zugang zu Informationen zu erhalten, die ihnen die besonderen Gefahren eines wirtschaftlichen Engagements in China für den Schutz geistigen Eigentums aufzeigen?**

**Antwort:**

Die Möglichkeiten sind heute gut. Das Thema wird ausführlich in der Fachpresse behandelt. Die Wirtschaftsverbände informieren ihre Mitglieder über dieses Thema. Beispielsweise hat der Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (APA) zum Thema Technologietransfer nach China einen Leitfaden für Unternehmen mit konkreten Handlungsempfehlungen erstellt.

Auf Anregung des BMWi hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) eine Anlaufstelle für deutsche Unternehmen eingerichtet, die mit Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ihrer geistigen Eigentumsrechte konfrontiert sind. Ziel ist die Sammlung von Informationen und die politische Flankierung bei Beschwerden gegenüber der chinesischen Administration.

**Frage Nr. 13**

**Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um den Zugang zu derartigen Informationen zu erleichtern ?**

**Antwort:**

BMWi hat einen Arbeitskreis „Gewerblicher Rechtsschutz in China“ eingerichtet, wo mögliche Aktivitäten und Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte in China mit Vertretern der zuständigen Ressorts und der Wirtschaftsverbände erörtert werden und Gelegenheit für die Wirtschaft besteht, konkrete Fälle und Beschwerenisse vorzutragen.

**Frage Nr. 14**

**Sind die dargestellten Praktiken chinesischer Praktikanten, Journalisten, Studenten und Wissenschaftler in Deutschland strafrechtlich oder zivilrechtlich relevant und wurden sie in der Vergangenheit auch verfolgt ?**

**Antwort:**

Der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nach § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) strafbar. Abs. 1 dieser Vorschrift sieht vor, dass bei einem Unternehmen beschäftigte Personen oder solche Personen, denen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Rahmen eines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, mit

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wenn sie dieses Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses einem Dritten in der Absicht mitteilen, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen.

Darüber hinaus steht das Ausspionieren von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 17 Abs. 2 UWG unter Strafe. Dabei nennt diese Vorschrift ausdrücklich den Fall, dass sich der Täter der Geheimhaltung unterliegende Daten unbefugt verschafft, sichert, verwertet oder jemandem mitteilt. Nach § 17 Abs. 4 UWG liegt ein besonders schwerer Fall des Geheimnisverrates, der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, insbesondere dann vor, wenn der Täter bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll.

Weiterhin ist die vorsätzliche Verletzung von Markenrechten nach § 143 Abs. 1 MarkenG strafbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe nach Abs. 2 dieser Vorschrift Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist nach § 143 Abs. 3 MarkenG ebenfalls strafbar. §§ 142 PatG, 25 GebrMG und 51 GeschmMG sehen für vorsätzliche Verstöße gegen das Patentrecht sowie gegen das Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht entsprechende strafrechtliche Sanktionen vor.

### **Frage Nr. 15**

**Tritt die Bundesregierung über das Ansprechen der Problematik hinaus für einen verstärkten Rechtsschutz deutscher Unternehmen in der VR China ein ?**

#### **Antwort:**

Ja.

### **Frage Nr. 16**

**Falls ja, welche Maßnahmen hat sie in diesem Zusammenhang eingeleitet ?**

#### **Antwort:**

S. Antworten zu Fragen 7, 8 und 13.

Darüber hinaus gibt es z. B. eine bereits langjährige Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und dem State Intellectual Property Office (SIPO) der Volksrepublik China zur Förderung des Patentwesens. Im September 2006 wurde vereinbart, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden intensiv fortzuführen.

Eine weitere Maßnahme ist ein seit Anfang 2006 laufendes Projekt zur Verbesserung des Schutzes geistigen Eigentums in der VR China. Dieses wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) durchgeführt. Projektpartner in China ist das Staatliche Büro für den Schutz geistigen Eigentums (State Office of Intellectual Property Protection - "SOIPP"). Über das SOIPP besteht für das Projekt Zugang zu allen für den Schutz geistigen Eigentums relevanten Stellen in China. Das Projekt ist zunächst auf eine Laufzeit von vier Jahren angelegt. Das BMZ unterstützt das Vorhaben mit bis zu 2 Millionen Euro. Konkretes Ziel ist die Verbesserung der Kompetenz der Behördenmitarbeiter, die für Maßnahmen im Zusammenhang von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte zuständig sind. Das Projekt konzentriert sich damit auf einen für deutsche Unternehmen sehr relevanten Bereich.

Weiterhin unterstützt die Bundesregierung auch eine Initiative der EU-Kommission zum Ausbau der Beratungskapazitäten für europäische Unternehmen vor Ort in China zur besseren Durchsetzung ihrer geistigen Eigentumsrechte.

### **Frage Nr. 17**

**Wie soll das Symposium zum Rechtsstaatsdialog im Jahr 2007 in China die zügige Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum voranbringen ?**

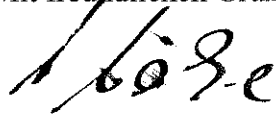
#### **Antwort:**

Der Rechtsstaatsdialog folgt der strategischen Grundlinie „Kooperation statt Konfrontation“ (s. hierzu auch Antworten zu den Fragen 7, 8 und 16).

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Thematisierung des Schutzes geistigen Eigentums durch die chinesische Regierung zum großen Teil auch auf den Druck ausländischer Regierungen zurückzuführen ist. Das Symposium wird insoweit der chinesischen Seite die Erwartungshaltung der deutschen Seite und den immer noch bestehenden Handlungsbedarf noch einmal deutlich vor Augen führen. Dies gilt insbesondere bezüglich der zu treffenden Maßnahmen für einen effektiveren Schutz geistiger Eigentumsrechte von deutschen Unternehmen. Alle relevanten chinesischen Ministerien und Institutionen werden auf dem Symposium vertreten sein. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Vorträge und Diskussionen mit den deutschen Ex

Seite 11 von 11 perten der chinesischen Seite eine Vielzahl von Anregungen für konkrete Verbesserungen des Systems für den Schutz geistigen Eigentums geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stöckel'.